

Beschlussvorlage

Drucksache VL-149/2022

- öffentlich -

Datum: 13.06.2022

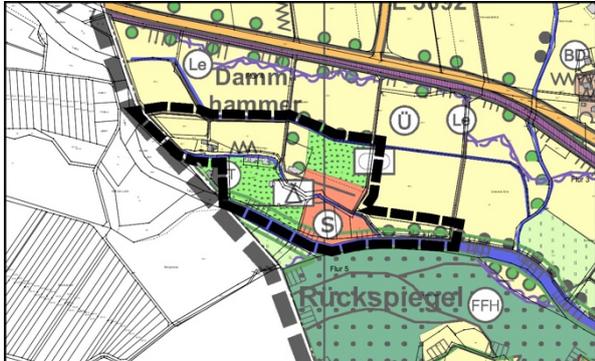
| | | |
|------------------------------------|--------------------------|-----------------|
| Federführendes Amt | Allgemeine Bauverwaltung | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| Gemeindevorstand | 20.06.2022 | vorberatend |
| Bau-, Energie- und Umweltausschuss | 30.06.2022 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 07.07.2022 | beschließend |

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal | Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 02 „Campingplatz Auenland“ in Lahntal Ortsteile Brungershausen und Kernbach

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) zum Bebauungsplan Nr. 02 „Campingplatz Auenland“ in Lahntal - Ortsteile Brungershausen und Kernbach.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 5 ha und ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteile dieses Beschlusses ist.

| | |
|---|--|
| Räumliche Lage (OpenStreetMap – unmaßstäblich) | Räumlicher Geltungsbereich (unmaßstäblich) |
|  |  |

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Eigentümer/Betreiber des Campingplatzes „Auenland“ möchten den Campingplatz von derzeit 110 Plätzen auf ca. 200 – 250 Plätze erweitern. Dazu sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Ein entsprechender Kostenübernahmevertrag wurde zwischenzeitlich mit dem Investor abgeschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lahntal nur teilweise als „Sonderbaufläche Zeltplatz“ dargestellt. Wesentliche Teile des zu überplanenden Geländes sind derzeit als „Grünfläche“ bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Daher ist, auf Grundlage des sog. „Entwicklungsgebots“ (§ 8 Abs. 2 BauGB: „Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungs-

plan zu entwickeln.“) auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese kann parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

Sandra Riehl